



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

13.05.1948 - Beschlüsse der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 13. Mai 1948.

I. Mitteilung des Senats vom 13. April 1948.

Austritt des Herrn Senator Ewert aus dem Senat.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

II. Wahl eines Mitgliedes in den Senat.

Als Mitglied in den Senat wird Herr Gerhard van Heukelum, Bremenhaven, Hindenburgplatz 12/14, gewählt.

III. Mitteilung des Senats vom 2. April 1948.

Verordnung über den Verkehr in den stadtbremischen Häfen.

Die Bürgerschaft stimmt der Verordnung zu.

IV. Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses:

1. Gesetz über Rechtsverordnungen auf Grund früheren Reichsrechts sowie über Ermächtigungen zur Erteilung von Genehmigungen und ähnlichen Entscheidungen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

2. Änderung des Schätzungsamtgesetzes vom 24. Mai 1938.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

V. Mitteilung des Senats vom 13. April 1948.

1. Gesetz über die Staatszugehörigkeit der Ausgebürgerten.
Die Bürgerschaft nimmt das Gesetz zur Kenntnis.

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die Bürgerschaft nimmt von dem Gesetz Kenntnis.

VI. Mitteilung des Senats vom 15. April 1948.

Schweizer Urkunden.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

VII. Mitteilung des Senats vom 20. April 1948.

Bremische Dienststrafordnung.

Das Gesetz wird an die Deputation für die Innere Verwaltung überwiesen.

VIII. Mitteilung des Senats vom 21. April 1948.

1. Beirat für das Bauamt Bremen-Lesum.

Die vorgeschlagenen Herren werden gewählt.

2. Gesetz zur Änderung des zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946.

Die Bürgerschaft nimmt von dem Wortlaut des Gesetzes Kenntnis.

IX. Antrag 31.

Gesetz zum Kündigungsschutz der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Naziregimes. (Anlage Bürgerschafts-Drucksache Nr. 6)

Der Antrag 31 wird an den bürgerschaftlichen Ausschuss für Wiedergutmachung überwiesen.

X. Dringlichkeitsantrag Rafoth.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

1. Ehemalige Arbeiter, Angestellte und Beamte der Freien Hansestadt Bremen, die wegen ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder deren Gliederungen entlassen sind, haben, gleichgültig, welcher Spruchkammerentscheid ihnen zugestanden ist, keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung, Gehaltszahlung oder Pension.
2. Sofern diese Personen sich bewerben, und ihre Beschäftigung in Aussicht genommen ist, handelt es sich um Neueinstellungen, die der Genehmigung des Betriebsrates bedürfen.
3. Die Arbeitsverwaltung darf solche Arbeitnehmer nur zuweisen, wenn der Sicht- und Genehmigungsvermerk des Betriebsrates vorliegt.
4. Die Vertreter Bremens im Länderrat und Parlamentarischen Rat der US-Zone werden ersucht, diesen Standpunkt bei evtl. Beratungen von Gesetzen in diesen Körperschaften zu vertreten und keinen Gesetzen zuzustimmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage Rafoth zu.

Anfrage.

Ist dem Senat bekannt, daß in den Baracken in Bremen-Nord (Bezirk nördlich der Lesum) 487 Familien untergebracht sind, die nach dem Bericht des Gesundheitsamtes vom 19. März 1948 zum Teil in gesundheitsschädlichen und menschenunwürdigen Räumen wohnen?

Was gedenkt der Senat zu tun, um diesen Mißständen Einhalt zu gebieten?

Schriftliche Antwort genügt.

28. 4. 1948.

gez. Kühne (CDU)

Antrag 31.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft beschließt das nachfolgende Gesetz zum Kündigungsschutz der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Naziregimes.

- § 1. (1) Politisch Verfolgte genießen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Geschützt ist:
- a) wer aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen unter der nationalsozialistischen Herrschaft seiner Freiheit beraubt worden ist und im Besitze eines hierfür gültigen staatlichen Ausweises ist.
 - b) wer erhebliche berufliche Nachteile erlitten hat. Der Nachweis für die erlittenen Nachteile muß glaubwürdig erbracht und vom Ausschuss für Wiedergutmachung anerkannt sein.
- (3) Geschützt ist nicht, wer sich trotz erlittener Verfolgung in den Dienst der Gewaltherrschaft gestellt hat.
- § 2. (1) Einem Arbeitnehmer, der als Arbeiter oder Angestellter tätig ist und zu dem Personenkreis des § 1 gehört, kann nur mit behördlicher Zustimmung durch das Landesarbeitsamt und dem Betriebsrat im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wiedergutmachung befristet gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Kündigung trotz der besonderen Rücksicht, die den Verfolgten gebührt, aus zwingenden Gründen unvermeidlich ist. Bei der Entscheidung ist auf das Maß der erlittenen Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen. Eine Kündigung darf erst dann ausgesprochen werden, wenn dem Arbeitnehmer ein anderer, zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz gesichert ist.

Die Zustimmung der Betriebsvertretung und des Ausschusses für Wiedergutmachung sind erforderlich.

- § 3. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie läuft von dem Tage an, an welchem die erfolgte Zustimmung dem Arbeitnehmer eröffnet ist.
- § 4. Für die Entlassung bei unehrenhaften Handlungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dem Entlassenen steht das Beschwerderecht beim Ausschuss für die Wiedergutmachung zu.
- § 5. Das Gesetz findet auch Anwendung auf alle zur Zeit laufenden Verfahren.
- § 6. Bestehende günstigere gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.
- § 7. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

3. 5. 1948. gez. Nolte, Rafoth (KPD).

Dringlichkeitsantrag.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, bei der Militärregierung vorstellig zu werden und um Auskauf zu bitten

- 1. ob die Militärregierung bereit ist, die Gründe, die zur Entlassung von Arbeitnehmern antifaschistischer Einstellung aus amerikanischen Betrieben geführt haben, bekannt zu geben,
- 2. ob weitere Entlassungen gleicher Personenkreise ohne Angabe von Gründen zu erwarten sind.

27. 4. 1948. gez. Nolte (KPD).

Antrag zum Gesetz über den Staatsgerichtshof.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Dem § 2 des vorliegenden Gesetzes über den Staatsgerichtshof wird ein Abs. 3 hinzugefügt. Der Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

Personen, die der NSDAP oder deren Gliederungen angehört haben, können nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Das Gleiche gilt für Personen, die in den Gruppen 1 bis 4 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 eingerechnet sind.

29. 4. 1948. gez. Stockhinger (SPD)

Antrag zum Gesetz über die Richterwahl.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Dem vorliegenden Gesetz über die Richterwahl wird ein § 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Personen, die der NSDAP oder einer deren Gliederungen angehört haben, können weder Mitglieder des Ausschusses gemäß § 1 sein, noch zum Kreis der hinzuzuziehenden Personen gemäß § 5 gehören, und auch nicht gemäß § 6 vorgeschlagen werden.

Für Personen, die in die Gruppen 1 bis 4 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 eingestuft sind, gelten die gleichen Beschränkungen des vorstehenden Absatzes.

29. 4. 1948. gez. Engel (SPD)

Antrag zum Gesetz über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Richtlinien für die Aufnahme auswärtiger Schüler arbeiten die Deputationen für die allgemeinbildenden und die Berufs- und Fachschulen im Einvernehmen mit der Schulverwaltung aus.

29. 4. 1948. gez. Dietrich (KPD)

Antrag zum Gesetz über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Sofortige Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen für auswärtige Schüler, wenn in den anderen Ländern die Schulgeldfreiheit gewährleistet ist.

29. 4. 1948. gez. Dietrich (KPD)

Antrag zum Urlaubsgesetz.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Im Urlaubsgesetz sind in § 6 in der 2. und 3. Zeile die Worte „unter Beachtung der Betriebsnotwendigkeiten oder der Verwaltungsinteressen“ zu streichen.

28. 4. 1948. gez. Nolte (KPD)

Interfraktioneller Antrag.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, bei der Militärregierung zu erwirken, daß auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Länderregierungen und den Länderparlamenten die vollen Hoheitsrechte zurückzugeben sind.

29. 4. 1948. gez. Stockhinger (SPD)
gez. Degener (CDU)
gez. Bote (BDV)
gez. Rafoth (KPD)